

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 417 endg.

Brüssel, den 8. September 1989

Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr

(Memorandum der Kommission)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die
Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87
zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen
und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages
auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und
aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(Von der Kommission vorgelegt)

MEMORANDUM DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr

Hintergrund

1. Im Jahr 1981 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr unter Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs mit dritten Ländern¹. Im Verlauf der Erörterung dieses Vorschlags im Rat wurde deutlich, dass man zu einer Einigung über den Vorschlag der Kommission nur gelangen könnte, wenn man den Anwendungsbereich der Verordnung auf den internationalen Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft begrenzen würde. Diese Einschränkung wurde mit dem Memorandum Nr. 2² vollzogen und in Artikel 1 Absatz 2 der am 14. Dezember 1987 im Rahmen des ersten Zivilluftfahrtpakets erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 3975/87³ festgeschrieben.
2. In dem Urteil vom 11. April 1989 in der Rechtssache 66/86 hat der Gerichtshof sein Urteil in dem Fall "Nouvelles Frontière"⁴ hinsichtlich der Anwendung von Artikel 85 des Vertrages bestätigt und befunden, dass Artikel 86 unmittelbar von den nationalen Gerichten anwendbar ist, selbst wenn keine anwendbare Verordnung

¹ ABl. C 291 vom 12.11.1981

² KOM(84)72 endg. vom 15.3.1984

³ ABl. L 374 vom 31.12.1987

⁴ Urteil vom 30. April 1986 in den verbundenen Rechtssachen 209-213/84

nach Artikel 87 oder keine Massnahmen einer einzelstaatlichen Kartellbehörde bzw. der Kommission (nach Artikel 88 bzw. 89) vorliegen. Das Urteil des Gerichtshofes besagt, dass die Ausschaltung des Wettbewerbs durch ein marktbeherrschendes Unternehmen anhand wettbewerbswidriger Mittel auch auf einer Inlandsstrecke oder einer Strecke von der Gemeinschaft nach dritten Ländern als Missbrauch anzusehen ist. Da es keine Gruppenfreistellung für die Erörterung oder gar die Vereinbarung von Tarifen für Verbindungen nach dritten Ländern gibt, stellt die Beseitigung des Preiswettbewerbs aufgrund solcher Gespräche oder Vereinbarungen einen Missbrauch einer beherrschenden oder einer gemeinsamen beherrschenden Stellung dar, die für diese Strecken kennzeichnend ist. Der Gerichtshof hat ferner befunden, dass ein Mitgliedstaat seine Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn er Tarife genehmigt, die gegen Artikel 85 oder Artikel 86 verstossen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich eine einheitliche, vereinbarte Preisstruktur aus Gesprächen ergeben würde, die nicht gemäss Artikel 85 Absatz 3 EWGV freigestellt worden sind.

3. Da die Kommission weder für Inlandsverbindungen noch für Verbindungen im Luftverkehr von der Gemeinschaft nach dritten Ländern Freistellungen nach Artikel 85 Absatz 3 gewähren, noch in einem normalen Verfahren über Missbräuche marktbeherrschender Stellungen in Anwendung von Artikel 86 befinden kann, herrscht gegenwärtig ein Klima der Unsicherheit bei den Luftfahrtunternehmen, die nicht wissen, ob die von ihnen auf diesen Verbindungen getroffenen Massnahmen und Vereinbarungen rechtmässig sind. Sie laufen Gefahr, bei einem auch zufällig unrechtmässigen Vorgehen in Verfahren vor den nationalen Gerichten zur Zahlung von Entschädigungen verurteilt zu werden. Auch die Mitgliedstaaten befinden sich in einem Zustand der Unsicherheit bei der Genehmigung der von den Unternehmen für diese Verbindungen beantragten Tarife. Der Rat sollte nunmehr der Kommission die nötigen Befugnisse übertragen, damit sie in einem verbindlichen Bezugsrahmen die Anwendung der Artikel 85 und 86 auf die Inlandsverbindungen und die Verbindungen von der Gemeinschaft nach dritten Ländern klarstellen kann.

4. Die Kommission schlägt deshalb dem Rat den Erlasse der drei beigefügten Verordnungen vor.

4.1. Mit der ersten Verordnung (Anlage I) würde die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates in zweifacher Hinsicht geändert:

(i) Artikel 1 Absatz 2, der Beschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung enthält, wäre zu streichen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft nur zur Anwendung kämen, wenn Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten vorliegen. Diese Auswirkungen wären in jedem Einzelfall zu ermitteln.

(ii) Es wird ein Artikel hinzugefügt, der Konsultationen und gegebenenfalls Verhandlungen im Rahmen von Richtlinien des Rates in Konfliktfällen zwischen dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dritter Länder oder mit den Bestimmungen der Vereinbarungen über Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorsieht.

4.2. Die zweite Verordnung (Anlage II) bedingt eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates durch die Einbeziehung des inländischen Luftverkehrs in ihren Anwendungsbereich. Auf der Grundlage der ihr übertragenen Befugnisse würde die Kommission die Gruppenfreistellung für die Zuweisung von Zeitnischen auf den inländischen Luftverkehr ausweiten. Die Kommission hätte zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gewährung von Gruppenfreistellungen für andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen im Bereich des inländischen Luftverkehrs angezeigt ist. Diese Gruppenfreistellungen wären für die gleichen Zeiträume wie die anderen in Anwendung der Verordnung Nr. 3976/87 erteilten Gruppenfreistellungen zu gewähren.

4.3. Die dritte Verordnung (Anlage III) gibt der Kommission die Befugnis, Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen zwischen Luftfahrtunternehmen und Beschlüsse und aufeinander abgestimmte

Verhaltensweisen im internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern im Bereich der gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazitäten, der Zusammenlegung der Einnahmen, der gemeinsamen Ausarbeitung von Vorschlägen für Personenbeförderungs- und Frachttarife und für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen zu gewähren.

Diese dritte Verordnung gleicht der Verordnung 3976/87 des Rates⁵, sie enthält jedoch eine zusätzliche Bestimmung in Artikel 7 Absatz 4 für die Fälle, bei denen Verletzungen von Bestimmungen oder Auflagen bzw. mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbare Auswirkungen auf Massnahmen oder Bestimmungen zurückgehen, die von dritten Ländern erlassen wurden, oder auf Bestimmungen in Vereinbarungen über Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

5. Die Kommission erkennt an, dass Beschränkungen des Wettbewerbs auf Strecken zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern in der Regel weniger unmittelbar verfälschende Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft als Beschränkungen auf innergemeinschaftlichen Strecken haben. Im Falle der Flugverbindungen nach dritten Ländern ist die Gemeinschaft verpflichtet, die bestehenden internationalen Vereinbarungen zu berücksichtigen und sich zu bemühen, Streitfälle auf internationaler Ebene durch Konsultationen und Verhandlungen beizulegen.

Die Kommission beabsichtigt deshalb auf der Grundlage der ihr vom Rat mit Verordnung übertragenen Befugnisse den Erlass einer Durchführungsverordnung, in der die mit den Freistellungen verbundenen Bedingungen und Auflagen weniger streng sind und damit

⁵ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9

mehr Spielraum für die Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen ermöglichen als die Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 der Kommission vom 26. Juli 1988⁶, der entsprechenden Gruppenfreistellungsverordnung für den innergemeinschaftlichen, internationalen Luftverkehr.

⁶ ABl. L 239 vom 30.8.1988, S. 9

ANLAGE I

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die
Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die
Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrt-
unternehmen (3) ist Teil mehrerer zusammenhängender
Massnahmen, die der Rat als ersten Schritt zur Vollendung des
Binnenmarktes im Verkehrsbereich erlassen hat. Ihr Anwendungsbereich ist bis-
her auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der
Gemeinschaft beschränkt.

Die Kommission hat deshalb gegenwärtig keine Möglichkeit,
Fälle von vermuteten Verstößen gegen Artikel 85 und 86 EWGV im
Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen einem

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 1

Flughafen der Gemeinschaft und einem Flughafen eines Drittstaates direkt zu untersuchen, noch kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen oder Geldbussen festsetzen, um die von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen abzustellen.

Verhaltensweisen, die sich auf den Wettbewerb in diesen Bereichen des Luftverkehrs auswirken, können den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Daher ist es wünschenswert, dass Regeln festgelegt werden, nach denen die Kommission in enger und beständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV auf diese Bereiche des Luftverkehrs treffen kann.

Für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten und für den inländischen Luftverkehr eines Mitgliedstaates muss ein festes und klar umrissenes gesetzliches Rahmenwerk geschaffen werden, mit dem die systematische Anwendung der Wettbewerbsregeln gewährleistet werden kann. Deshalb sind diese anderen Bereiche des Luftverkehrs in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 einzubeziehen.

Angesichts der Besonderheiten des internationalen Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 auf diesen Luftverkehr in bestimmten Fällen zu Konflikten mit den Gesetzen und Vorschriften dritter Staaten oder mit den Bestimmungen führen kann, die in internationalen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über Dienstleistungen auf den betreffenden Strecken enthalten sind. Es sind geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass solche Konflikte gemäss den Interessen der Gemeinschaft und ihren Verpflichtungen auf Grund internationalen Rechts gelöst werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 2 des Artikels 1 wird gestrichen.
2. Ein neuer Artikel 18 a folgenden Wortlauts wird eingefügt :

"Artikel 18 a

Internationale Rechtskollision

- (1) In Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates kollidieren kann, nimmt die Kommission bei erster Gelegenheit Konsultationen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates auf, um den Konflikt zu lösen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 8 genannten Beratenden Ausschuss über das Ergebnis dieser Konsultationen.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass die Anwendung dieser Verordnung in einem bestimmten Fall mit den Bestimmungen einer internationalen Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kollidieren kann, so gibt sie dies nach Konsultierung des in Artikel 8 genannten Beratenden Ausschusses dem Mitgliedstaat bekannt. Der Mitgliedstaat teilt binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Kommission die Massnahmen mit, die er zur Lösung des Konfliktes zu treffen beabsichtigt.
- (3) Sind Vereinbarungen mit Drittstaaten von der Gemeinschaft auszuhandeln, so ermächtigt der Rat auf Vorschlag der Kommission diese zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo00000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87
zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen
und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr (3) ist bisher auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft beschränkt.

Die Kommission sollte ermächtigt werden, Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen zwischen Unternehmen für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen auch in Bezug auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates zu gewähren -

(1) ABL. Nr. C ...

(2) ABL. Nr. C ...

(3) ABL. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 9

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird
das Wort "internationalen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo00000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages
auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander
abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87³, geändert durch die Verordnung Nr.
.....⁴ des Rates, legt die Einzelheiten der Anwendung der
Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen fest.

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags kann auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen,
Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche
die in Artikel 85 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, für
nicht anwendbar erklärt werden.

¹ ABl. Nr. C

² ABl. Nr. C

³ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 1

⁴ siehe Seite dieses Amtsblatts

Gemäß Artikel 87 sollten durch eine Verordnung gemeinsame Vorschriften zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 erlassen werden. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) sind in einer derartigen Verordnung die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen. Nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d) sind in einer derartigen Verordnung die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs gegeneinander abzugrenzen.

Für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten besteht heutzutage ein Netz von internationalen und bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. In vielen Vereinbarungen wird die kommerzielle Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen gefördert oder gestattet. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Luftfahrtunternehmendarf aber nicht zu Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages führen, die im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts für alle Tätigkeiten im Luftverkehr gelten. Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln sind jedoch die sich aus internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen und das Erfordernis zu berücksichtigen, internationale Streitfälle möglichst durch Konsultation und Verhandlung beizulegen. Die Luftfahrtunternehmen sollten ihre Tätigkeiten in hinlänglicher Rechtssicherheit in bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln ausüben können.

Die Kommission sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, Artikel 85 Absatz 1 für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen durch Verordnung für nicht anwendbar zu erklären.

Es empfiehlt sich insbesondere, für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Gruppenfreistellungen zu gewähren. Die Kommission sollte in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten den Umfang dieser Freistellungen und die damit verbundenen Bedingungen genau festlegen können.

Eine Freistellung kann nicht stattfinden, wenn die in Artikel 85 Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Kommission sollte daher die Möglichkeit haben, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Vereinbarung mit Artikel 85 Absatz 3 nicht zu vereinbarende Wirkungen hat. Sie muß daher befugt sein, zunächst Empfehlungen auszusprechen und danach Entscheidungen zu treffen.

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Artikel 90 des Vertrages.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages kann die Kommission durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in bezug auf internationale Flugverbindungen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten für nicht anwendbar erklären.
2. Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen :
 - gemeinsame Planung und Koordinierung der für den Fluglinienverkehr bereitzustellenden Kapazität;
 - Teilung der Einnahmen aus dem Fluglinienverkehr;
 - gemeinsame Erstellung von Vorschlägen für die Tarife, Entgelte, Frachtraten und Bedingungen für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht im Fluglinienverkehr;
 - Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 legen diese Verordnungen der Kommission die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen fest, für die sie gelten, und bestimmen insbesondere,
 - a) welche Beschränkungen oder Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein dürfen;
 - b) welche Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder welche sonstigen Bedingungen erfüllt sein müssen;
 - c) welche Flugverbindungen erfaßt werden.

Artikel 3

1. Eine Verordnung aufgrund des Artikels 2 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen.
2. Sie kann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für den Erlass der Verordnung wesentlich war; in diesem Fall wird eine Anpassungsfrist für die unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

Artikel 4

Verordnungen nach Artikel 2 können eine Bestimmung enthalten, der zufolge sie für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungen bereits bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen rückwirkend gelten.

Artikel 5

Die Kommission veröffentlicht vor dem Erlass einer Verordnung deren Entwurf und fordert alle betroffenen Personen und Organisationen auf, sich innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von nicht weniger als einem Monat zu äußern.

Artikel 6

Die Kommission konsultiert den gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 eingesetzten Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs, bevor sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht und bevor sie eine Verordnung erläßt.

Artikel 7

1. Kommen die Beteiligten einer Bedingung oder Auflage, die mit einer Freistellung verbunden ist, welche durch eine nach Artikel 2 erlassene Verordnung gewährt wurde, nicht nach, so kann die Kommission vorbehaltlich Absatz 4 zur Beendigung dieser Zuwiderhandlung

- Empfehlungen an die Beteiligten richten und

- im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlungen seitens der Beteiligten je nach Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen unter Entzug der gewährten Gruppenfreistellung eine Einzelfreistellung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 gewähren oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung entziehen.
- 2. Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die eine Gruppenfreistellung gilt, die durch eine nach Artikel 2 Absatz 2 erlassene Verordnung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Absatz 3 nicht vereinbar oder nach Artikel 86 verboten sind, so kann sie vorbehaltlich Absatz 4 die Gruppenfreistellung für diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zurückziehen und gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlungen abzustellen.
- 3. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 kann die Kommission an die Beteiligten Empfehlungen für die Abstellung der Zuwiderhandlungen richten.
- 4. Ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Sachverhalt das Ergebnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder von Bestimmungen einer Luftverkehrsvereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, so ergreift die Kommission vor dem Entzug der Gruppenfreistellung die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 18 a der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo00000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(89) 417 endg.

DOKUMENTE

DE

07 08

Katalognummer : CB-CO-89-389-DE-C

ISBN 92-77-52757-9
